

# **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Kontaktstudiums Energiewirtschaft am KIT**

## **Nichtamtliche Lesefassung vom 29. Februar 2016**

Zugrunde liegen die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Kontaktstudiums Energiewirtschaft am KIT vom 07. Februar 2014, die Änderungssatzungen vom 11. Juli 2014, vom 27. Juli 2015 und vom 29. Februar 2016.

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Lesefassung gegeben.

Maßgebend ist allein der Text der Amtlichen Bekanntmachung vom 07. Februar, vom 11. Juli 2014, vom 27. Juli 2015 bzw. vom 29. Februar 2016 in der jeweils gültigen Fassung, zu finden unter: <http://www.sle.kit.edu/amtlicheBekanntmachungen.php>

Gemäß §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschul-rechtsänderungsgesetz – 3.HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167), § 31 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3.HRÄG vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juni 2014 folgende Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Energiewirtschaft beschlossen.

### **Präambel**

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist gemäß § 31 LHG eine Aufgabe der Hochschulen. Als wissenschaftliches Weiterbildungsangebot dient das Kontaktstudium Energiewirtschaft am Zentrum für Mediales Lernen des Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Mit diesem Kontaktstudium unterstützt das KIT das Konzept des lebenslangen Lernens und leistet seinen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

### **§ 1 Ziel des Kontaktstudiums**

Absolventen haben breite Kenntnisse von Energieversorgungssystemen. Sie sind anhand von aktuellem theoretischen Wissen und Erfahrungswissen aus der Praxis in der Lage, die Zusammenhänge und Wechselwirkungen im deutschen und europäischen Energiemarkt zu analysieren.

### **§ 2 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium**

(1) Der Antrag auf Zulassung zu dem Kontaktstudium Energiewirtschaft erfolgt über das Online-Anmeldeformular auf der Webpräsenz des Zentrums für Mediales Lernen des KIT. Der Antrag muss innerhalb der auf der Webpräsenz des Zentrums für Mediales Lernen des KIT bekannt gegebenen Frist elektronisch eingegangen sein. Zusätzlich zu dem elektronischen Antrag ist die Qualifikation nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 durch

geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind nach dem Absenden des elektronischen Antrags an das Zentrum für Mediales Lernen des KIT zu schicken.

- (2) Voraussetzungen für den Zugang zu dem Kontaktstudium Energiewirtschaft sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Geistes- und Sozialwissenschaften an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule.
- (3) Bewerber/innen, welche die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu dem Kontaktstudium Energiewirtschaft zugelassen werden, sofern sie Berufserfahrung im wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich von mindestens vier Jahren vorweisen können. Die Qualifikation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheiden die Organisatoren des Kontaktstudiums Energiewirtschaft. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen die Kapazität, werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.
- (5) Zugelassene Bewerber/innen erhalten durch das Zentrum für Mediales Lernen des KIT eine Anmeldebestätigung und einen Gebührenbescheid. Die Annahme des Platzes in dem Kontaktstudium Energiewirtschaft erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der Gebühr durch den Teilnehmer.

### **§ 3 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums, Leistungspunkte**

- (1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von sechs Monaten ausgelegt.
- (2) Das Kontaktstudium ist in folgende Themenbereiche gegliedert:
  - Energiebedarf und Prognosen
  - Nachhaltige Energiewirtschaft
  - Energiemärkte
  - Onlineplanspiel Energiewirtschaft
  - Energieeffizienz
  - Diffusion von Innovationen und technologischer Wandel
  - Energiesystemanalyse
- (3) Neben Selbststudien- und Onlinephase besteht das Kontaktstudium zur Mitte und zum Ende aus jeweils einer Präsenzveranstaltung. Die Anwesenheit in den Präsenzphasen ist verpflichtend. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. In der Selbststudien- und Onlinephase erwerben die Teilnehmenden ihre Kompetenzen mittels Studienmaterialien und Onlinemeetings mit Fachtutoren. Daneben sind Vertiefungsaufgaben zu lösen. Das Kontaktstudium schließt mit einer Abschlussprüfung gemäß § 4 ab.
- (4) Der für das Absolvieren des Kontaktstudiums vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.
- (5) Der Umfang des Kontaktstudiums beträgt 10 LP.
- (6) Das Kontaktstudium wird in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Die Sprache wird rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist auf den Internetseiten des Zentrums für mediales Lernen bekannt gegeben.

#### **§ 4 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Abschlussarbeit und deren Präsentation.

(2) Die Abschlussprüfung muss erkennen lassen, dass der/die Bearbeiter/in in der Lage ist, Inhalte des Kontaktstudiums zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und zur Lösung bestimmter Aufgaben- und Fragestellungen hinzuzuziehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens 50 Prozent der Vertiefungsaufgaben und die Teilnahme an den Präsenzphasen gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 5 Bewertung der Abschlussprüfung**

Für die Bewertung der Abschlussprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend

Die Abschlussprüfung ist bei einer Note von mindestens „ausreichend“ bestanden.

#### **§ 6 Wiederholung der Abschlussprüfung**

Wurde die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Abschlussprüfung einmal spätestens im Rahmen der nächsten Durchführung des Kontaktstudiums wiederholt werden.

#### **§ 7 Prüferberechtigung**

Die Abschlussprüfung wird von einer/einem Prüfer/in bewertet, welche/r mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation besitzt.

## **§ 8 Säumnis, Täuschung**

**(1)** Die Abschlussprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Teilnehmer/in den Termin der Abschlussprüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. Versäumt die/der Teilnehmer/in die Präsenzphasen gemäß § 3 Abs. 3, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 4 Abs. 3 von der Erbringung angemessener Ersatzleistungen abhängig gemacht werden. Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen den Organisatoren des Kontaktstudiums Energiewirtschaft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

**(2)** Versuchen Teilnehmer das Ergebnis ihrer Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 9 Abschluss, Zertifikat**

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung stellt das KIT den Teilnehmenden ein Zertifikat aus.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie findet erstmals für das im Wintersemester 2015/2016 beginnende Kontaktstudienangebot Anwendung.

*Karlsruhe, den 29. Februar 2016*

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*

*(Präsident)*